

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1793

28 (11.7.1793) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines

Intelligenz = oder Wochenblatt
für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an sämtliche Durlachische Specialate, inclusive Mahlberg, dd. Karlsruhe den 26. Juny 1793. R. R. N. 1233.

Aufnahme der Gernsbacher Pfarrdienste in den Durlachischen geistlichen Wittwenfiscus betreffend.

Man hat gleich nach dem Anfall der Badenbadi-
schen Lande, den sämtlichen Mitgliedern der Pfarr-
wittwen-Fisci Societät, die Aufnahme der Evangeli-
schen Pfarrdienste der mittleren Markgrafschaft Baden
in die Societät von hier aus empfohlen, weil sonst
bey den Promotionen von einer dieser Pfarren auf
Durlachische & vice versa, die nun häufig vorkom-
men müssen, mancherley Inconvenienzen, sowohl für
die Pfarrer als den Fiscum vorzusehen waren. Die
Synodalabstimmungen, sind auch darauf für deren
Aufnahme beyfällig ausgefallen, jedoch mit dem Be-
ding, daß zwey Quartalien ihrer Besoldung gleich bey
ihrer Aufnahme in den Fiscum bezahlt werden sollen.
Ob nun wohl die Besoldungs- Quartalien nicht als
erste Abgabe eines neu eintretenden, sondern als letzte
Abgabe eines durch den Tod oder sonst abtretenden
Mitglieds nach §. 13. der Wittwen-Fisci-Ordnung
anzusehen — und für den Eintritt, nur die allda §.
15. geordnete Einfahrgelder zu zahlen sind, also der
Eintretende nur da, wo von einem vorherigen Bo-
caturfall der Fiscus, wegen eines abgegangenen Mit-
glieds Quartalien zu fordern berechtigt ist, diese Quar-
talien ihm durch unentgeltliche Dienstleistung zu ver-
dienen hat, welche Schuldigkeit also sich mindert oder
wegfällt, je nachdem der Fiscus weniger noch, oder
keine Quartalien zu fordern hat, mithin die Bedin-
gung, mehr als die gewöhnliche Eintritts-Erfordernisse
emphiehlt; so fand man doch in der Rücksicht kein Be-
denken, sie zu bestätigen, weil nicht bloß vakante Dien-
ste, sondern auch darauf schon bedienstete vorher im
Fisco nicht gestandene Pfarrer dadurch recipirt wer-

den sollten. So sind dann auch die Mahlbergische
Dienste mit sämtlichen damals darauf gestandenen
Pfarrern und der Rebler Pfarrdienst in den Wittwen-
Fiscum gekommen. Mit der Gernsbacher Evangeli-
schen Stadtpfarre und dasigem Diaconatdienst hinga-
gen unterblieb solches, theils weil damalige Strittig-
keiten über den Pfarrsaz, solches anfangs nicht zulie-
ßen, theils weil der Pfarrer die zwey Aufnahme Quar-
talien und Nachträge nachher zu zahlen sich nicht re-
solviren wollte. Man durch dessen Tod trat der
Fall ein, daß, wie inzwischen auch geschehen ist, auf
beede Stellen zwey Geistliche vocirt werden sollten,
die schon vorher in dem Pfarrwittwen-Fisco waren,
und welche daher, wenn nun diese erledigte Dienste
inzwischen nicht selbst in den Fiscum gezogen worden
wären, dennoch für ihre Person darinn zu bleiben das
Recht, vermög der Fisci-Ordnung, §. 7. 9. & 10.
gehabt haben würden. In einem solchen Fall der
bloß persönlichen Verbleibung, in dem Fisco würde
der Wittwen-Fiscus nach der F. O. in §. 11. ein
Quartal des Dienstes, den sie verlassen sollten, von
diesem Dienst, und den Beitrag samt Promotions-
Lap nach Verhältnis des neuen Dienstehinkommens
von ihnen den Pfarrern, hingegen von jenen dem
Fisco in dem unterstellten Nicht-Receptions-Fall
fremd bleibenden Diensten nichts zu fordern, mithin
von ihnen einst so wenig als von wärtlichen ausländi-
schen Diensten, oder von andern in dem Fisco nach
§. 10. nicht gezogen z. E. Feldprediger-Stellen
nach dem Tod dieser Pfarrer Quartalien zu fordern
haben. Da nun die Quartalien dieser Dienste weit
mehr abwerfen, als die Quartalien der Dienste, die sie
verlassen sollten, so wurde bey einer solchen bloß ver-
söhnlichen Fortdauer der Societätsrechte der jetzt hin-
berufenen Pfarrer die Wittwen-Fisci Societät offen-
bar Schaden leiden: und eben dieser Schaden würde
meist bey jeder neuen Dienstbesetzung immer wieder
eintreten, weil nach Verhältnis der Besoldungen nicht
leicht ein vorher nicht schon anderswo im Durlachi-
schen Bediensteter hinkommen kann. Um diesen Scha-

den von der Societät abzuwenden, hat man von Serenissimo erlangt, und bey der neuen Anstellung die Einrichtung gemacht, daß man die vacante Dienste selber in den Wittwen-Fiscum nunmehr aufnehmen und es ferner von der Willkühr der darauf kommenden Pfarrer nicht abhängen lassen dürfe, und hat darauf der Eingangs angezogenen vorläufigen Einwilligung der Societät gemäs, sie dem hiesigen Camerariat wirklich einverleibt und mithin die — die Besoldung gebende Verrechnung verbindlich erklärt, in jedem Sterbfalle künftig die verordnungsmäßige Quartalien dahin eben so wie die Beiträge und Promotions-Taxen von der Besoldung abzugeben. Indem man hiervon und wie damit jene auf die Synodaldeliberationen von 1773. im Jahr 1774. angefangene Reception der Coangelischen Pfarrdienste der mittleren Marggrafschafft Baden zu ihrer Endschaft gebracht worden sey, die nachrichtliche Eröffnung sämtlichen Mitgliedern des Fiscii thut, also wird denselben zugleich anmit ohnerhalten, daß man jedoch bey der dormaligen Reception der Dienste zwey Aufnahms-Quartalien, wie bey der Reception der Wahlbergischen Dienste gesehen, nicht hat können zahlen lassen; einmal, weil nunmehr der Fall von jenem Wahlbergischen ganz verschieden dadurch geworden ist, daß nicht zugleich Personen mit den Diensten, wie es dort der Fall war, neu aufgenommen wurden, wovon dann der, der Societät vortheilhafte Erfolg der gewesen ist, daß auch nunmehr des verstorbenen Pfarrers hinterbliebene Wittib dem Wittwen-Fisco mit Ziehung eines Beneficii nicht zur Last liegt, sondern von der besoldeten Verrechnung mit Pensionen unterstützt werden muß, daher die Societät, deren diese Last entgangen, auch dagegen eine billige Ansprache auf solche Aufnahms-Quartale nicht machen kann; Zum andern, weil, wenn man auf eine solche Forderung von Reception-Quartalien den Gedanken hätte richten wollen, die Aufnahme des Dienstes jezo nothwendig hätte unterbleiben, mithin jener Nachtheil, der bloß persönlichen Einverleibung der neu vocirten auf dem Wittwen-Fisco hätte gelassen werden müssen, weil die besoldende Verrechnung die Sterbquartalien an die Wittwe des Verstorbenen abgeben und ihr noch Pension künftig dazu zahlen muß, demnach ihr so wenig noch weitere Quartale daneben an den Wittwen-Fiscum abzugeben zugemuthet, als wenig den neu vocirten auferlegt werden konnte, erst der Wittib ihre Quartalien und dann auch noch eben so viele dem Fisco mittelst unentgeltlicher Dienstleistung zu verdienen.

Man zweifelt daher nicht, die sämtliche Diöcesen werden in dieser Einrichtung, obwohl sie wegen der hier veränderten Umstände in letzterem Stück von dem

Buchstaben ihrer ersten Bewilligung abweicht, die disseitige Vorsorge für das wahre Beste dieses Instituts nicht miskennen, und mithin auch dieselbe gut zu heißen, um so weniger Bedenken tragen, als im Gegenfall offenbar das disseitige Collegium sich in der Nothwendigkeit sehen würde, es bey der bloß fortdauernden persönlichen Reception beeder Geistlichen bewenden zu lassen, womit denn nach deren Tode einst auch die zwey Quartalien dieser Bernsbacher Dienste dem Wittwen-Fisco entgehen, deren Wittwen dens noch locii bleiben, und die Wittwen-Cassa dagegen jetzt ngr von der weit geringern vorigen Besoldung des Stadtpfarrer Herrers nach §. 13. der Wittwen-Fisci-Ordnung ein, oder wenn man die, wie wohl nur noch conniveddo nach längst abgelaufener bestimmten Frist fortdauernde und namentlich nur auf Sterbfälle gesetzte, ihrer Natur nach aber einer ausdehnenden Auslegung nicht fähige, von Serenissimo geschehene Bewilligung eines zweiten Quartals hieher ziehen könnte, zwey Quartale beziehen würden.

Uebrigens hat man bey dieser Gelegenheit die Bemerkung gemacht, wie es allerdings eine dem Institut nachtheilige Einrichtung zu seyn scheine, daß jemand der einen auswärtigen Ruf empfängt und annimmt, die Wohlthat des Beneficii durch bloße Zahlung der Promotions-Taxen und Beiträge von seiner neuen Besoldung sich versichern könne, und nicht sorgen dürfe, daß von seinem einstigen Ableben der Betrag der geordneten Quartalien dem Fisco zu gut komme, mithin bey ihm der Fiscus weniger, als von einem inländischen Geistlichen in gleichem Fall erhält, und doch seiner Wittwe das gleiche Beneficium abgeben muß; Es ist daher auf den Synoden des nächsten Jahres zu berathschlagen, ob nicht Serenissimus hierinn um eine Aenderung dahin zu bitten seyn möchten, daß ein solcher einen fremden Ruf mit Vorbehalt des Rücktritts annehmender Geistlicher auch für die Einrichtung der Quartalien nach seinem Tode, so weit sie nicht betragen, als die Quartalien des Dienstes, den er verläßt, dem Wittwen-Fisco Versicherung einlegen müsse. Decretum Carlsruhe ic.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der schon 11 Jahre von hier abwesende Johann Gottlieb Eschler aus Klein Carlsruhe, welcher während dieser Zeit nicht das mindeste von sich hat hören lassen, oder seine rechtmäßige Leibesbesen werden hierdurch in der Maasse vorgeladen, daß wenn er oder sie innerhalb 3 Monaten von dato an vor hiesig Fürstlichem Oberamt nicht erscheint und ihr unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang nehmen, dasselbe alsdann denen darum sich meldenden

nächsten Anverwandten erga cautionem werde aus-
gefolgt werden. Carlsruhe den 22. Juni 1793.

Oberamt allda.

Pforzheim. Der hiesige Hintersaß Wilhelm Mits-
schele ist mit Zurücklassung vieler Schulden von hier
entwichen. Es wird derselbe also, andurch öffentlich
vorgelesen, binnen 2 Monaten vor Oberamt dahier
zu erscheinen und seines Austritts auch seiner gemach-
ten Schulden wegen Red und Antwort zu geben, son-
sten man seine noch zurückgelassene wenige Effecten
an den Meistbietenden versteigern und seine Creditoren
damit befriedigen wird. Pforzheim den 2. Juli 1793.

Oberamt allda.

Ebrach. Nicolaus Jenn von Hertingen, welcher
sich auf die von der Katharine Langin von Lannen-
kirch gegen ihn angestellte Paternitäts-Klage klüchtig
gemacht hat, wird hiemit aufgefodert, sich binnen
3 Monaten vor hiesigem Oberamt zu stellen und sich
seines Austritts und der gegen ihn angestellten Klage
wegen zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß in
Rücksicht des ersten sein Vermögen confiscirt und er
der Fürstlichen Londen verwiesen, in Rücksicht des letz-
tern aber in contumaciam gegen ihn erkannt werde
was Rechtens. Sign. Ebrach den 4. Juli 1793.

Oberamt Köstlein.

Kodalben. Dem ohne Landesherliche Erlaubniß
ausgetretenen ledigen Burgersohn Anton Perri von
Claußen wird hierdurch auferlegt, a dato binnen 3
Monaten vor dahiesigem Amt zu erscheinen und über
seinen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärti-
gen, daß er im Entschungsfall der Fürstl Lande ver-
wiesen, so fort sein dormalig und künftiges Vermögen
confiscirt werde. Kodalben den 18ten Juni 1793.

Amt allda.

Unglücksfälle.

Eberstein. Den 23. und 29. Juni sind zu
Ottenau 2 Kinder von 2 und 4 Jahren in der Murgg
ertrunken. Signatum Gernsbach den 3. Juli 1793.

Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In des Hofwagner Kölle gewesnen
Haus, in der Waldhorngäß, ist der obere Stock, be-
steht in 3 tapezirten Zimmern, 2 Kammern, Küche,
Keller, Waschhaus, Holzremis zu verlehnen und kann
auf den 23. Oct. bezogen werden. Das nähere ist
beym Schuhmacher Bretschger zu erfragen.

Carlsruhe. In des Johann Dengler seiner Be-
hausung, in der Erb-Prinzen Straß, No. 423. ist
der ganze obere Stock zu verlehnen und kann täglich
bezogen werden.

Carlsruhe. Beym Schloffer Weyßhner in der
Hospital Straß ist der mittlere Stock, besteht in 4

Zimmern, Küch und Küchekammer zu verlehnen und
kann bis auf den 23. Oct. bezogen werden. Das
Nähere ist beyr Eigenthümer zu vernehmen.

Carlsruhe. Beym Badischen Militair-Ofredt-
Lifanten, Jacob Hirsch, ist der obere Stock, be-
stehend in 5 Zimmern, Holzremis und Keller, den
ganzen Garten und Stallung zu 4 Pferd und allen
andern Bequemlichkeiten zu verlehnen. Das Nähere
ist bey ihm selbst zu erfragen.

Carlsruhe. In des Schreiner Stäbers Behau-
sung dem Römischen Kaiser gegenüber, ist der ganze
obere Stock entweder für eine Haushaltung allein,
oder vertheilt auf den 23ten Oct. zu beziehen. Das
Nähere ist bey ihm selbst zu erfahren.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung ist
der neuße und feste Plan von der belagerten Reichs-
Festung Mainz nebst dem Lager der vereinigten deut-
schen Armee im Grundriß für 36 Kr. zu haben.

Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorscher für den Monat
July ist Herr Kennkammer-Kath Klose.

In Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe
sind wieder neu angekommen und zu haben.

Eckhel (Josephus) Numi veteres anecdoti ex Museis
Caesar. Vindobon. Florent. & Pars 1. gr. 4to
Viennæ. 6 fl.

Huxhami (Joannis) Opera Phisico medica III. Tomi.
gr. 8. Lipsiæ. 5 fl. 15 kr.

Löhner (Joseph) Bemerkungen über die gegenwärtige
Verfassung der Gymnasien in den Kayserl. Königl.
Staaten gr. 8. Wien 1792. 12 kr.

Luca (Ignaz de) geographisches Handbuch von den
Oesterreichischen Staaten 5ter Band 2te Abtheilung
und 6ter Band nebst Anhang und Register mit 30
Tabellen. 8. Wien 1792. 3 fl. 30 kr.

— (Ignaz de) Oesterreichische Special-Statistik.
gr. 8. 1792. 1 fl. 12 kr.

Vermischte Nachrichten.

Sortsezung des Alcander und Septimius.

Ohne Rückhalt goß Alcander in die Seele seines
Freundes jede Empfindung der seinigen. Die Witter-
nacht erst endigte ihr Gespräch. Beide legten sich nun
zur Ruhe; aber ihre Augen soh der Schlaf. Alcan-
ders Seele beschäftigte zu lebhaft der Gedanke an
die nahe Verbindung. Septimius war freilich sehr
ermüdet; aber der Wunsch, Leucosien zu sehen, ver-
scheuchte den Schlummer. Drückte einmal Müdigkeit
seine Augenlieder zu: so malte die erhigte Phantase
das Bild der schönen Griechin viel zu lebhaft und rei-
zend und jedesmal erwachte er wieder durch einzu

Traum. Erst bei der Morgendämmerung sank er in einen erquickenden Schlummer. Jedoch verließen beide ihr Schlafzimmer schon einige Stunden nach Sonnenaufgang. Noch am Morgen dieses Tags führte Alexander seinen Freund zum Hause der Leucosia, mit der Freude eines Mannes, der sich gleich glücklich durch Freundschaft und Liebe fand. Jetzt öffnete sich die Thür, nun traten sie in das Zimmer der schönen Griechin. Sie erhob sich von ihrem Sessel. Ihr schlanker Körper war in ein weißes Gewand gehüllt; noch bemerkbarer machte die schöne Taille ein Leibband von schwarzer Farbe, in welches ihre künstliche Hand goldne Blumen gestickt hatte. Blondes Haar saß in natürlichen Locken auf ihre Schultern.

„Dies ist der Freund, sprach Alexander, an dem meine Seele hängt; mit dem ich mehrere Jahre vergrüßt durchlebte.“ Von dem, fuhr Leucosia fort, sie mir so viel Gutes erzählten, den Sie als Muster in der Freundschaft rühmten und welchen kennen zu lernen, ich für ein großes Glück halte. Diese liebevollen Worte begleitete sie mit einem Blick, welcher im Herzen des Septimius den Funken, welcher schon längst durch Alexanders Gespräche entzündet war und glimmte, zur Flamme ansachte. Für beide Freunde war diese Zusammenkunft die Quelle vieler Widerwärtigkeiten. Auf eine unweise Art wollte der junge Römer auf einmal eine Empfindung in seiner Seele auslösen, welche um desomehr sich jeder Kraft seines Geistes bewächtigte, je ernstlicher er sich bemühte, sie zu unterdrücken. Bald erlangte die Leidenschaft seiner Seele eine solche Heftigkeit, daß sie dem Septimius ein Fieber verursachte, welches die Aerzte für unheilbar erklärten. Während dieser Unpäßlichkeit war Alexander mit der zärtlichsten Belümmerniß für seinen Freund besorgt und bewog Leucosia, die Pflichten der Freundschaft mit ihm zu theilen, mit eigner Hand ihm Arznei zu reichen und genau auf Pflege und Nahrung zu sehen. Der scharfe Blick des Arztes entdeckte auf diese Art bald, daß die Ursache seiner Krankheit Liebe sey; und Alexander, dem man diese Entdeckung mit-

theilte, erzwang endlich selbst ein Bekenntniß vom Septimius, der ungern eine Leidenschaft gestand, welche ihn dem Grab so nahe gebracht hatte. Unvollkommen würde meine Schilderung seyn, wenn ich den Kampf zwischen Liebe und Freundschaft in Alexanders Herzen beschreiben wollte; aber es ist hinlänglich, wenn ich bemerke, daß die Athenienser, zu dieser Zeit, über Gegenstände der Sittenlehre zu fein und zu streng sowohl dachten als schrieben; ja ihre Weltweisen verlangten, man sollte jede Tugend im höchsten Grad ausüben. Kurz, unbelümmert um eignes Glück, entsagte Alexander seiner zärtlich geliebten Braut, der Schönsten unter den schönen Athenienserinnen. Mit Alexanders Einwilligung wurde der junge Römer ohne öffentliche Feierlichkeit mit Leucosia vermählt. Dieser unerwartete Wechsel der Lage des nun ganz glücklichen Septimius, wirkte eine schnelle Veränderung seiner Krankheit. In wenigen Tagen war er völlig hergestellt. Bald darauf schiffte er sich mit der schönen Griechin nach Rom ein. In Rom zeigte Septimius in verschiedenen Geschäften die Fähigkeiten, welche sein Geist in so hohem Grad besaß; er erhielt ein Amt nach dem andern; endlich erreichte er eine der höchsten Ehrenstellen im Staat, indem er zum obersten Richter von Rom bestimmt wurde. (Die Fortsetzung folgt.)

Geborne.

Carlsruhe. Den 4. Juli, Johann Heinrich Michael, Vater: Johannes Stump, Fuhrmann dabier. Den 8. Carl Georg, Vater: Hr. Friedrich Reichel, Handelsmann. Den 9. Christine Rosine, Vater: Johannes Böder, Burger und Schweinemeister.

Gestorbne.

Carlsruhe. Den 5. Juli, Jungfer Katharine Elisabeth Juliane, Herrn Johann Georg Schlossers, Marktgräblich, Badischen wirklichen Geheimenraths Jungfer Tochter, alt: 16 Jahre, 1 Monat, 20 Tage. Den 6. Johann Heinrich Michael, Vater: Johannes Stump, Fuhrmann, alt: 2 Tage. Den 7. Amalie, Vater: Herr Christoph Wöhnlich, Fürstl. Hofrath, alt: 11 Monath.

Marktpreise vom 8ten July. 1793.

Fruchtpreise.	Carlsr.		Durlach		Beckenstutzung.			Carlsruhe.			Durlach.			Fleischstutzung.			Carlsr.		Durlach	
	fl.	kr.	fl.	kr.		Pf.	Kot.	kr.	Pf.	Kot.	kr.		tr.	tr.	tr.	tr.	tr.	tr.		
Das Malt.					Red, oder Semmel	—	13	2	—	13	2	Das Pfund,					tr.	tr.		
Alt Korn.	7	44	7	44	Weiß Brod	1	14	6	1	11	6	Rindfleisch gutes. . .	8	8						
Neu Korn.	7	44	7	44	— dito	—	—	—	—	—	—	Schmalzfleisch	7	7						
Alte Kernen.	10	40	10	40	Schwarz Brod . .	1	31	5	1	31	5	Hammerfleisch	6½	7						
Neue Kernen	10	40	10	40	Dito Brod . . .	—	—	—	—	—	—	Rathfleisch	6	6						
Waizen.	10	4	10	4	Deronomisch Brod	—	—	—	—	—	—	Schweinefleisch	7	7						
Haber.	6	20	6	20																